

Eine solche gesellschaftliche Nützlichkeit ist dann gegeben, wenn die Gestalt des Erzeugnisses geeignet ist, dieses an die psycho-physischen Bedingungen optimal anzupassen, ein ästhetisches Verhältnis des Menschen zum Produkt zu ermöglichen und damit zur Befriedigung seiner materiellen und geistigen Bedürfnisse beizutragen. Die Forderung nach einer gesellschaftlichen Nützlichkeit des zur Anmeldung eingereichten Musters oder Modells bedingt eine Bewertung. Auf diese Weise könnte der Rechtsschutz solchen Erzeugnissen gegenüber versagt werden, die Kitsch und Talmi darstellen und einem sozialistischen Lebensstil kraß widersprechen. In diesem Zusammenhang ist künftig zu klären, welche Institution in der Lage ist, ein Muster oder Modell in diesem Sinne einzuschätzen. Dieses Problem tauchte bereits bei der Bestimmung der schöpferischen Leistung des Formgestalters auf. Eine der möglichen Lösungen könnte darin gesehen werden, daß die Gutachtergruppen des Amtes für industrielle Formgestaltung – sie sollen ohnehin Einfluß auf die Gestaltungskonzeptionen nehmen – das Merkmal der gesellschaftlichen Nützlichkeit eines Gestaltungsergebnisses mit erfassen.

Neuheit und Eigentümlichkeit

Mit der Frage nach der Nützlichkeit des Gestaltungsergebnisses werden die Schutzvoraussetzungen berührt, die erfüllt sein müssen, wenn das Schutzrecht beansprucht werden soll. Im Geschmacksmustergesetz werden „Neuheit“ und „Eigentümlichkeit“ gefordert. Diese Forderung gilt in vielen Staaten, die einen Musterschutz gewähren, allerdings mit z. T. unterschiedlicher Interpretation des Begriffes Neuheit. Das bürgerliche Recht hat drei Neuheitsbegriffe entwickelt. Sie beziehen sich auf die Frage, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung die Produktgestalt subjektiv neu (dem Schöpfer sind andere neuheitsschädigende Muster und Modelle nicht bekannt), relativ neu (dem über die Neuheit entscheidenden Personenkreis sind neuheitsschädigende Muster nicht bekannt, wenn auch vorhanden) oder objektiv neu ist. In der DDR und in anderen sozialistischen Staaten wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß nur eine objektive Neuheit geeignet ist, die Forderungen nach wissenschaftlich-technischem Höchststand zu erfüllen. Sie ist nach Stumm dann gegeben, „wenn sie bis zu ihrer Anmeldung weder in Publikationen des In- und Auslands noch auf amtlich anerkannten Ausstellungen des In- und Auslands in den charakteristischen Gestaltungsmerkmalen in Übereinstimmung mit ihrer ästhetischen Gesamterscheinung bekanntgemacht... worden ist“. ⁵ Aus der Anerkennung einer solchen Auslegung des Neuheitsbegriffs ergibt sich allerdings die Notwendigkeit einer umfas-

senden und sorgfältigen Recherchetätigkeit. Hier bestehen noch Mängel in der Gestaltungsarbeit und auch z. T. in Betrieben und Kombinat. Beide Seiten müssen erkennen, daß eine aktive Marktbearbeitung die schutzrechtlichen Forderungen einbeziehen und zu ihrer Realisierung beitragen muß.

Außer der Neuheit wird nach § 1 des Geschmacksmustergesetzes die Eigentümlichkeit des Musters oder Modells gefordert. Der Begriff „Eigentümlichkeit“ wird im Schrifttum im Sinne der eigenschöpferischen Leistung ausgelegt, deren Ergebnis geeignet und bestimmt sein muß, über das Auge auf den Formen- oder Farbensinn des Menschen einzuwirken. ⁶ Dabei wird betont, daß es nicht notwendig ist, „das Muster als schön oder geschmackvoll zu empfinden. Weiterhin ergibt sich aus ‚bestimmt‘ und ‚geeignet‘ der Ausschluß jedes Werturteils“. ⁷ Allerdings wird in einigen Ländern die „Eigentümlichkeit“ der Muster eingeschränkt durch Ausschluß obszöner, inhumaner Darstellungen und Formen, die das Gefühl verletzen. Auch eine solche Einschränkung reicht nicht aus, die „Eigentümlichkeit“ auf die Höhe der gesellschaftlichen Entwicklung in den sozialistischen Staaten zu heben. Diese setzt den Maßstab für den Umfang und die inhaltliche Aussage der Schutzvoraussetzungen, die so beschaffen sein müssen, daß vor allem gesellschaftlich nützliche und wirksame Produktgestaltungen, wie sie bereits weiter oben charakterisiert wurden, geschützt werden. Wird gegenwärtig ein Geschmacksmusterschutz in der DDR erworben, erstreckt sich das Schutzrecht lediglich auf die DDR; ein Betrieb, der ein Produkt exportieren will, muß also ein Schutzrecht im jeweiligen Exportland erwerben. Werden von unseren Betrieben solche Schutzrechte im sozialistischen Ausland erworben, so dient das vor allem der Priorität der Urheberschaft. Damit wird verhindert, daß ein kapitalistisches Unternehmen erfolgreiche Produkte nachahmt, für sie ein Schutzrecht in den sozialistischen Staaten erwirbt und so unseren Export dahin blockiert.

Anmerkungen

1 Im Jahre 1904 wurden in Deutschland 245 218 Muster angemeldet; nach Furler; Das Geschmacksmustergesetz, Kommentar. München, Köln, Berlin 1956, S. 14

2 Gesetz über das Urheberrecht v. 13. 9. 1965, GBl. I S. 209

3 dasselbe, § 2

4 In einigen Ländern (z. B. Finnland, Griechenland) fehlt ein spezieller Musterschutz. In einigen Staaten kann ein Erzeugnisgestaltenschutz nur mit Hilfe des Patentrechts erlangt werden, z. B. in den USA durch das „patent for design“; nach Richter: Das Geschmacksmusterrecht anderer Staaten, Lehrbrief TH Magdeburg 1969, S. 5

5 Stumm, Die materiellen und formellen Schutzvoraussetzungen für die Entstehung des subjektiven Geschmacksmusterrechts und ihre Wirkung. Lehrbrief TH Magdeburg 1969, S. 8

6 derselbe, S. 4 f.

7 Furler, a. a. O. S. 98

Rechtsfragen

Schutzrechtsverletzung durch Industrieformgestalter

Herbert Müller, Wolfgang Scholz

In Erfüllung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitages der SED nimmt die industrielle Formgestaltung an Bedeutung zu. Immer stärker bemühen sich die volkseigenen Betriebe, ihre Erzeugnisse nicht nur nach dem technisch neuesten Stand zu produzieren, sondern sie auch nach ästhetischen Maßstäben zu gestalten. Das trifft in besonderem Maße auf Konsumgüter zu. Mit zunehmender Entwicklung gestalteter Erzeugnisse wächst die Verantwortung des Industrieformgestalters auch hinsichtlich der heute noch häufig unterschätzten Rolle des Rechtsschutzes.

Ein im Bereich des Industriezweiges Elektrische Konsumgüter aufgetretener Fall gibt Veranlassung, sich mit dem Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung näher zu beschäftigen. Der Sachverhalt wurde dabei auf Wesentliches beschränkt.

Zum Sachverhalt

Zwischen einem VEB und dem freiberuflich tätigen Diplom-Formgestalter A. wurde ein Vertrag über die form- und farbgeberische Gestaltung eines elektrischen Haushaltgerätes geschlossen. Der Vertrag enthielt die Verpflichtung des A. zur Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte Dritter, d. h., das von ihm zu entwickelnde Modell durfte keine Nachbildung eines bereits rechtlich geschützten Modells sein. Der VEB unterstützte A., indem er ihm Unterlagen (Prospekte) über Konkurrenzzeugnisse zur Verfügung stellte. Dabei befanden sich auch Abbildungen bereits gesetzlich geschützter Erzeugnisse. Recherchen hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte Dritter wurden von A. nicht angestellt. Er ist in dieser Frage auch nicht an den VEB herangetreten.

Das von A. übergebene Modell gefiel den Vertretern des VEB. Die technische Konstruktion des Gerätes wurde dem Modell angepaßt, Werkzeuge zur Herstellung der Form wurden mit einer Firma in der BRD vertraglich gebunden. A. erhielt das vereinbarte Honorar.

Bei Prüfung der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente u. a.) stellte der Patentingenieur des VEB fest, daß das von A. übergebene Modell die Nachbildung eines bereits gesetzlich geschützten Geschmacksmusters war. Der VEB forderte A. auf,